Amt Eiderkanal Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Osterrönfeld, 29.09.2016 Az.: 021.23 - JBE/Er

ld.-Nr.: 138638

Vorlagen-Nr.: GV1-27/2016

Beschlussvorlage

zu Punkt 7. für die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Osterrönfeld) am Donnerstag, 13. Oktober 2016

Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen hinsichtlich der Teilfortschreibung des Landschaftsplanes 2010 und der Aufstellung neuer Regionalpläne (Sachthema Wind)

1. <u>Darstellung des Sachverhaltes:</u>

Das Land Schleswig-Holstein ist in seiner Tätigkeit als Landesplanungsbehörde nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 20.01.2015 dazu verpflichtet, die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes aus dem Jahre 2010 und die Aufstellung neuer Regionalpläne (Sachthema Windkraft) vorzunehmen. Die Landesplanungsbehörde hat für den weiteren Abwägungsprozess harte und weiche Tabu- sowie Abwägungskriterien für den Einzelfall festgelegt. Nach Maßgabe dieses Prüfschemas verbleiben Abwägungsflächen, auf denen die Windkraft potenziell realisierbar ist.

Der Beschlussvorlage ist eine Karte mit Abwägungsflächen und Standorten von Windkraftanlagen (WKA) in offenen Genehmigungsverfahren beigefügt. Aus der ist ersichtlich, dass sich innerhalb des Gemeindegebietes Osterrönfeld keine Abwägungsflächen befinden. Allerdings grenzen Abwägungsflächen im Gemeindegebiet Schülldorf mit WKA in offenen Genehmigungsverfahren unmittelbar an die Gemeindegrenze.

Die Gemeinde Osterrönfeld kann derzeit keine Bauleitplanung (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan) zur Feinsteuerung der Windkraft aufstellen, da keine Abwägungsflächen zur Überplanung vorhanden sind. Es wird daher empfohlen, die erste Auslegung des Regionalplanes (Sachthema Wind), die für die 1. Jahreshälfte 2017 angekündigt ist, abzuwarten, damit feststeht, ob Abwägungsflächen in der Gemeinde ausgewiesen werden. Zum Zeitpunkt der Planauslegung und bei vorhandenen Abwägungsflächen könnte der Aufstellungsbeschluss für die Bauleitplanung inkl. Veränderungssperre von der Gemeindevertretung beschlossen werden. Die Veränderungssperre sichert die Planung der Gemeinde, sodass innerhalb der zweijährigen Geltungsdauer der Sperre keine Neu- oder Umbauten sowie Nutzungsänderungen umgesetzt werden dürfen.

Die Bauleitplanung zur Feinsteuerung der Windkraft innerhalb der Abwägungsflächen muss an die Ziele der Raumordnung und somit an die Vorgaben durch die Landesplanung angepasst werden. Die gemeindliche Planung darf keine Verhinderungsplanung bewirken. Durch die Feinsteuerung der Windkraft kann die Gemeinde beispielsweise die verhältnismäßigen Gesamthöhen einzelner WKA festlegen und bestimmen, dass bedarfsgesteuerte Befeuerungsanlagen zum Einsatz kommen.

In der Nachbargemeinde Schülldorf sind laut der Karte mit den Abwägungsbereichen Stand März 2016 sieben Abwägungsflächen mit insgesamt 14 WKA in offenen Genehmigungsverfahren vorgesehen. Auch hier wäre denkbar eine Bauleitplanung zur Feinsteuerung inkl. einer Veränderungssperre vorzunehmen. Aus verfahrensökonomischen Gründen wird verwaltungsseitig empfohlen, zu prüfen, ob nicht zusammen mit den Gemeinden Schülldorf, Haßmoor, Ostenfeld und möglichen weiteren Nachbargemeinden ein gemeinsames Stadtplanungsbüro beauftragt werden kann.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten für die stadtplanerischen Leistungen im Haushaltsjahr 2016 werden derzeit auf maximal 10.000,00 EUR geschätzt. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2016 im Produktsachkonto 01/51100.5431500 ("Räumliche Planung und Entwicklung", Sachverständigen,- Gerichts- und ähnliche Kosten") zur Verfügung.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass grundsätzlich eine Bauleitplanung zur Feinsteuerung der Windenergie in den Abwägungsflächen im Gemeindegebiet Osterrönfeld vorgenommen werden soll, sofern die Auslegung (Regionalplan Wind) Potentialflächen im Gemeindegebiet von Osterrönfeld vorsieht.

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die vorstehende Abstimmung einschließlich einer Vereinbarung über die Kostenteilung mit den Gemeinden Schülldorf, Haßmoor, Ostenfeld und weiteren möglichen Nachbargemeinden im Amt Eiderkanal durchzuführen und zusammen mit den Gemeinden Schülldorf, Haßmoor, Ostenfeld und weiteren möglichen Nachbargemeinden im Amt Eiderkanal, im Bedarfsfall aber auch alleine für die Gemeinde Osterrönfeld, die stadtplanerischen Leistungen zu beauftragen. Dies gilt auch für erforderliche Gutachten, Untersuchungen und Fachbeiträge.

Im Auftrage

gez. Jördis Behnke

Anlage:

- Karte mit offenen Genehmigungsverfahren (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Mitte, Stand August 2016)